

**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT CELLE
DER GENERALSTAATSANWALT**

Generalstaatsanwaltschaft Celle, Postfach 12 67, 29202 Celle



Niedersachsen

Dienstgebäude: Schloßplatz 2
29221 Celle

Herrn
Tom Sack
Rosenstraße 3

31737 Rinteln

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Geschäftsnummer - bitte stets angeben:
2 Zs 1127/09

Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter/in:
Telefax: (0 51 41) 2 06-3 28
Telefon: (0 51 41) 2 06-0
Durchwahl: 3 66

Datum: 01.07.2009

Ihre Strafanzeige gegen Staatsanwalt Lüth
Tatvorwurf: Nötigung
- 409 JS 4085/09 StA Bückeberg -

Sehr geehrter Herr Sack,

auf Ihre Beschwerde vom 09.06.2009, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 05.06.2009 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG bestehende Befugnis, ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte zu verbreiten und zur Schau zu stellen, erstreckt sich nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Der Beschuldigte sowie die ihren Einsatz ver sehenden Polizeibeamten haben ein berechtigtes Interesse daran, bei künftigen Ermittlungseinsätzen im Rahmen der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgabe, z.B. bei

Durchsuchungen, die Ermittlungshandlungen störungsfrei durchführen zu können und keinen Gefährdungen ihrer Personen ausgesetzt zu sein.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lange

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizangestellte

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 29221 Celle, Schlossplatz 2, einzureichen und muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einer Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht.

Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht.

Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten der Antragstellerin/dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 StPO).